

VORWORT

Wie auffällig es ist, dass uns aus altbabylonischer Zeit neben Personenmieten nach dem typischen Formular der Miete beweglicher Sachen Urkunden im Schema des „Darlehens“ erhalten sind, die eine Verpflichtung zur Erbringung von Erntearbeit begründen, erhellt aus den wiederholten Versuchen der Interpretation dieser Texte. Ein vollkommen befriedigendes Ergebnis zeitigten sie bisher nicht. Von vornherein unwahrscheinlich ist die Annahme, die „Erntearbeiterverträge“ seien trotz ihrer von der gewöhnlichen Personenmiete völlig abweichenden Gestaltung als Rechtsgeschäfte materiell gleichen Inhalts anzusprechen. Andererseits ist ihre Bewertung als Dienstvermittlungsverträge nicht zu billigen. Das Problem der Deutung dieser Texte gewann an Interesse, nachdem Ungnad, ZA NF 2 99f., einen Verpflichtungsschein aus seiner Sammlung publiziert hatte, der die für Erntearbeiterverträge charakteristischen Klauseln aufweist und damit die Verwendung auch dieses Formulars für die Zwecke einer Personenmiete in deutlicher Weise erkennen lässt, und Urkunden aus andern Epochen und Kulturkreisen des Keilschriftrechts bekannt geworden sind, die den altbabylonischen Verträgen dieser Gruppe mehr oder minder entsprechende Rechtsgeschäfte oder ihnen verwandte Vertragsbestandteile enthalten.

Von der Untersuchung der Erntearbeiterverträge hat die vorliegende Arbeit ihren Ausgang genommen. Da die Klärung der Fragen ohne eingehende Erörterung der echten Personenmietverträge nicht zu erwarten war, wurden auch sie in die Darstellung einbezogen. Die genaue Feststellung des rechtsgeschäftlichen Typus der Erntearbeiterverträge und der Unterscheidungsmerkmale der beiden Vertragsarten liess das Vorkommen bisher übersehener Mischformen erkennen. Der günstige Stand der Quellen ermöglichte es, von den verschiedenen Arten rechtsgeschäftlicher Verwertung menschlicher Arbeitskraft für einen wichtigen Zeitabschnitt Babyloniens ein anschauliches Bild zu entwerfen, dessen Lebendigkeit durch Heranziehung von Wirtschaftstexten erhöht werden konnte, die uns Aufschluss über Arbeitsorganisation, Arbeitskontrolle und Lohnverrechnung gewähren.

Echte Personenmiete und Erntearbeitervertrag stehen nicht auf gleich hoher Entwicklungsstufe; eine Ausgestaltung als selbständiger Geschäftstypus ist nur der ersteren eigen. Das rechtsvergleichende Material aus dem Bereich des Keilschriftrechts, das wir bereits zur Verdeutlichung der Erscheinungsformen altbabylonischer Personenmiete und zur näheren Erklärung des Sinns verschiedener Abreden in den von uns behandelten Ur-

kunden herangezogen hatten, konnte auch dem Zwecke entwicklungsgeschichtlicher Untersuchung dienstbar gemacht werden. Die Quellen zeugen von dem Ringen nach Rechtsfiguren, die geeignet sein sollten, den an sie im Interesse der Erreichung wirtschaftlicher Ziele gestellten Forderungen zu entsprechen. Der Weg, der von primitiver Haftungsform über Sicherungsmittel verschiedener Art und deren Vereinheitlichung im Wege gesetzlicher Regelung zur vollkommenen Haftung auf die Gegenleistung bei ausgebildetem Geschäftstypus führt, kann anhand der Urkunden nachgewiesen werden.

Die dem Juristen für eine Arbeit auf dem Gebiet des Keilschriftrechts unentbehrliche philologische Hilfe wurde mir von verschiedenen Seiten zuteil. Ich habe diese Auskünfte an gegebener Stelle vermerkt. Hier aber möchte ich vor allem meinen verehrten Lehrern Paul K o s c h a k e r und Benno L a n d s b e r g e r danken, die mir sei es allein, sei es gemeinsam eine Reihe von Fragen, die ich im Laufe der Untersuchung an sie richtete, beantwortet haben. Professor F. M. T h. B ö h l und Dr. W. E i l e r s haben mir von ihnen erbetene Umschriften, bzw. Keilschriftkopien von unpublizierten Urkunden in Leiden und Berlin in liebenswürdigster Weise zu Verfügung gestellt. Die Kopie der Tafel VAT 805 wurde mit Professor E h e l o l f s Zustimmung von C. G. Freiherrn von B r a n d e n s t e i n angefertigt. Beim Lesen der Korrekturen hat mich in freundlicher Weise C. A. B r i n k m a n n unterstützt.

Die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung sind bekannt. Trotzdem hoffe ich, nichts wesentliches übersehen zu haben. Die von Zürcher Bibliotheken nicht gehaltenen Zeitschriften konnte ich allerdings nur insoweit benützen, als sie im Entleihverkehr mit auswärtigen Büchereien erhältlich waren; auf die Durchsicht noch nicht gebundener Jahrgänge oder einzelner Hefte des laufenden Jahrgangs musste daher verzichtet werden.

Der Druck der Arbeit wurde ermöglicht durch weites Entgegenkommen des Verlags, dem ich auch für das Eingehen auf meine Wünsche bei Durchführung des keinesfalls leichten Drucks verpflichtet bin, und durch Subvention seitens der Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich. Es ist mir ein Bedürfnis, dem Kuratorium der Stiftung und seinem Präsidenten, Professor Karl M e y e r, auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Die Widmung des Buchs an die Schwester meines Vaters und das Andenken ihres Ehegatten, des Begründers und Förderers arabischer Denkmalpflege, soll dem Gefühl meiner tiefen, dauernden Verbundenheit Ausdruck verleihen.

Zürich, im April 1936.

J. G. LAUTNER